



Brüssel, den 11. April 2024  
(OR. en)

8628/24

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0344(NLE)**

---

---

**VISA 49  
MIGR 160  
RELEX 484  
COAFR 136  
COMIX 168**

### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

---

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates über die Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Äthiopien  
– Annahme

---

1. Die Kommission hat am 28. September 2023 einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates über die Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Äthiopien<sup>1</sup> vorgelegt.
2. In der Sitzung der Gruppe „Visa“ vom 23. Oktober 2023 hat die Kommission den Vorschlag vorgestellt, und es wurde ein erster Gedankenaustausch über den Vorschlag geführt. Der Vorschlag wurde in den Sitzungen der Gruppe „Visa“ vom 16. November und 19. Dezember 2023 weiter erörtert. Die Gruppe „Integration, Migration und Rückführung“ hat am 12. März 2024 die Kooperation Äthopiens bei der Rücknahme erörtert. Im Anschluss daran hat die Gruppe „Visa“ am 26. März 2024 über den Vorschlag beraten, dessen Annahme von einer breiten Mehrheit unterstützt wurde.

---

<sup>1</sup> Dok. 13582/23.

3. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, ob es ihn in einzelstaatliches Recht umsetzt.
4. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den oben genannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 8312/24) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt der Tagesordnung annimmt.

Der Durchführungsbeschluss wird im Einklang mit den geltenden Vorschriften im Amtsblatt veröffentlicht.

---